

Redaktioneller Teil.

Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Berlin, im Juni 1913.

Die Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, welcher nach den Satzungen des Börsenvereins die Festsetzung der Verkaufsbestimmungen für Groß-Berlin zusteht, hat in ihrer diesjährigen ordentlichen Vereinsversammlung am 9. April einstimmig beschlossen, daß vom 1. Juli 1913 ab

nur noch auf Einkäufe von 6.— an Skonto gewährt werden darf.

Der Vorstand des Börsenvereins hat diese Änderung durch Bekanntmachung vom 21. April 1913 satzungsgemäß genehmigt.

§ 1 der Verkaufsbestimmungen lautet nunmehr:

„Auf Zeitschriften, die mehr als 12mal jährlich erscheinen, Schulbücher, Karten und Lehrmittel im Einzelverkauf und auf alle Artikel, die vom Verleger mit weniger als 25% rabattiert werden, sowie auf Einkäufe von weniger als 6 Mark Ladenpreis darf keinerlei Skonto gewährt werden, weder gegen bar noch in Rechnung.“

(Nach den geltenden Verkaufsbestimmungen sind Einkäufe bis zu einem Ladenpreis von 3 Mark einschließlich skontofrei.)

Interessenten stehen auf Wunsch die vom 1. Juli 1913 ab gültigen Verkaufsbestimmungen in einigen Exemplaren für das Personal und zum Ausweis der Kundschaft gegenüber zur Verfügung.

Bestellungen hierauf sind an den Schriftführer, Herrn Georg Eggers, Charlottenburg, Kantstraße 164, zu richten.

Der Vorstand der Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins.

Wilhelm Koebner, Georg Eggers, R. V. Prager,
Vorsitzender. Schriftführer. Schatzmeister.
Paul Mitschmann,
Vorsitzender des Berliner Sortimentervereins.

Darf der Sortimenten Prospektbeilagen aus Zeitschriften entfernen?

Von Dr. jur. Alexander Elster (Jena).

Die Frage, ob der Sortimenter die Zeitschrift, die er vom Verleger mit Inseraten und Prospektbeilagen erhält, in ihrem Umfang insofern verändern darf, als er Prospektbeilagen entfernt, ist schon öfter im »Börsenblatt« erörtert worden, meist vom wirtschaftlichen und praktischen Standpunkt aus, ohne daß es zu einer Klärung der ganzen Frage gekommen ist. Da es sich um eine juristische Frage handelt, so wird es gestattet sein, sie einmal juristisch anzufassen und wenigstens die Grundsätze zu erörtern, wie sie mir bei dieser Frage gegeben zu sein scheinen.

1. Ist die Prospektbeilage ein Bestandteil der Zeitschrift?

Wenn wir zu dem Ergebnis kommen würden, daß eine Prospektbeilage etwas ganz Unwesentliches in einer Zeitschrift ist, also nicht als ein Bestandteil der Zeitschrift und rechtlich nicht als ein Bestandteil der Lieferungsverpflichtung des Verlegers angesehen werden darf, so läge die Frage höchst einfach und es gäbe gar keinen rechtlichen Grund dagegen, daß der Sortimenten diese Beilagen entfernt, ehe er die Zeitschrift seinem Kunden ausliefert. Dem ist aber meiner Ansicht nach nicht so.

Die Prospektbeilage beruht auf einem Vertrag des Verlegers mit dem Inserenten. Der Verleger verpflichtet sich durch Annahme des Beilagenauftrags, den Prospekt mit seiner Zeitschrift den Beziehern der Zeitschrift zukommen zu lassen. Er vertraut also dabei darauf, daß der Sortimenten die Zeitschrift mit den Beilagen an die Bezieher weitergibt. Könnte er dieses Vertrauen nicht haben, so wäre jede Annahme eines Beilagenauftrags eine mehr oder weniger betrügerische Handlung. Denn selbst wenn der Verleger ordnungsgemäß seiner Vertragspflicht entsprechend in sämtlichen Exemplaren den Prospekt beilegte, so würde damit die Leistung, die er dem Auftraggeber versprochen, nicht erfüllt sein, sobald der Sortimenten alle diese Prospekte wieder entfernt. Denn darauf, daß die Prospekte sich in den Zeitschriften befinden, wenn der Ballen an den Kommissionär und von da an den Sortimenten geht, kommt es keinem Auftraggeber an. Die Interessenten für so angekündigte Ware vielmehr, und das sind eben die Bezieher der Zeitschrift, sollen den Prospekt zu Gesicht bekommen. Das ist so offensichtlich der Zweck des ganzen Geschäfts, daß die Rechtsicherheit in dieser Hinsicht aufhören würde, sobald der Verleger als Empfänger des Beilagenauftrags nicht mehr versprechen könnte, daß wenigstens der ganz überwiegende Teil dieser Prospektbeilagen wirklich an die Leser der Zeitschrift gelangt.

Auf diese Tatsache also muß man, wenn man juristisch die Frage erörtert, das Vorhandensein einer Verkehrssitte gründen.

Ich kann auch nicht finden, daß im Prinzip Prospektbeilagen hier eine andere Stellung einnahmen als Inserate*), und es ist wohl bisher noch nicht verteidigt worden, daß der Sortimenten etwa den Inseratenteil aus einer Zeitschrift herauslösen dürfe. Die Tatsache liegt also so, daß der Sortimenten, der eine Zeitschrift für einen Kunden bezieht, aus dieser aber Prospektbeilagen entfernt, den Verleger an der Erfüllung einer Vertragsverpflichtung hindert, an der er naturgemäß mitwirken muß. Und ich wüßte nicht, mit welchem Rechtsatz man dies verteidigen könnte.

Es ist ja bekannt genug und braucht von mir nicht weiter erörtert zu werden, daß sehr viele Leser einer Zeitschrift auch auf die Inserate Wert legen, ja zu Zeiten, wenn sie etwas Bestimmtes suchen, einen ganz besonderen Wert auf den Anzeigenteil legen müssen, und es gibt Zeitschriften, die ganz überwiegend als Inseratenorgane gedacht sind, und man kann sich sehr wohl denken, daß ein Arzt es als einen Fehler seiner medizinischen

*) Ob die Prospekte eingelegt oder eingeklebt sind, ist meiner Ansicht nach gleich. Das Einkleben und Einheften bietet nur eine rein praktisch-technische Sicherung.